

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drehtauschstift: Tageblatt Riesa.
Jahres-Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postgeschäft: Leipzig 21300.
Girokasse Riesa Nr. 52.

Nr. 282.

Dienstag, 5. Oktober 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zusatzgezüge, bei Abholung am Posthalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Ausgaben sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bezahlung für das Erbrechen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 Tage breite, 3 mal 100 Seiten (7 Sätze) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitabend und tabellarischer Sach 10% Aufschlag. Nachleistung und Vermittlungsgebühr 80 Pf. pro Seite extra. Bevölkerung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Strafe eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Saatgut- und Erfüllungsort: Riesa. Ueberholtloses Unterhaltungsblatt „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger legitiemer Störungen des Betriebes der Druckerei der Verleger oder der Verleihungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Berlehr mit Kartoffeln betr.

I. Nachdem die Reichskreierung mit Verordnung vom 24. August 1920 die öffentliche Bewirtschaftung der Kartoffeln mit Wirkung vom 15. September 1920 aufgehoben hat, behält die Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1058) nur noch insoweit Geltung, als ihre Vorlesungen die Durchführung der auf Grund derselben abgeschlossenen Lieferungsverträge betreffen.

Es kommt insbesondere ein Rückgriff auf die gemäß Absatz III Abs. 1 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 22. Juni 1920 — Nr. 144 des Großenhainer Nr. 143 des Riesaer und Nr. 72 des Niederbürger Amtsblatts — abgabepflichtigen, vertraglich nicht gebundenen Kartoffeln nicht mehr in Betracht. Es können demnach diejenigen Erzeuger, die über die gemäß Absatz III Abs. 1 der vorgedachten Bekanntmachung abgabepflichtigen Kartoffeln einen Lieferungsvertrag mit einer der angelaufenen Genossenschaften oder einem Händler nicht abgeschlossen haben, über diese Kartoffeln nunmehr frei verfügen.

II. Die Vertragskartoffeln bestellt haben, erhalten diese durch die mit dem Auslauf beauftragten Organisationen — Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft in Dresden und Centralgenossenschaft des Kartoffelrohhandels in Berlin — beg. durch die von diesen damit beauftragten Genossenschaften und Händler geliefert.

III. Alle seitens des Kommunalverbands bisher über den Verkehr mit Speise- und Saatkartoffeln erlassenen Bestimmungen werden, insoweit in dieser Bekanntmachung nicht etwas anderes bestimmt ist, aufgehoben.

IV. Die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln liegt nicht mehr dem Kommunalverband, sondern wie früher dem Händler und den Genossenschaften ob.

Die Ein- und Ausfuhr von Speise- und Saatkartoffeln über die Grenzen des Kommunalverbands oder eines Landteils innerhalb des Reichsgebiets ist keinen Bestimmungen mehr unterworfen.

V. Der Preis soll sich wie früher zunächst durch Angebot und Nachfrage regeln. Gegen wunderliche Preistreiberei wird auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingegriffen werden.

VI. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei nur soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als einem Drittel des Brennrechts bei einem Verbrauch von 18 Mtr. Kartoffeln für das Heftolier reichen Alkohol entspricht. Das Gleiche gilt für Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Mit Rücksicht darauf, dass die Karlsruhe Kartoffeln die Heranziehung aller verfügbaren Vorräte erforderlich macht, muss die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien über den entstehend durch Absatz 1 gezogenen Rahmen hinaus grundsätzlich unterbleiben. In besonderen Fällen wird jedoch die Reichskartoffelliste der Verarbeitung zustimmen, wenn es sich um Kartoffeln handelt, die nicht gesund und zur menschlichen Ernährung ungeeignet sind und wenn ferner eine Unterbringung dieser Kartoffeln in Trockenreihen und Stärkefabriken irrtümlich erscheint.

Bur Verarbeitung angelassen werden, daher vorzugsweise nur minderwertige Kartoffeln, die von den Verarbeitungsbetrieben als Abfälle verkauft werden.

In dem an den Kommunalverband zu richtenden Antrag würde die Menge, Art und Herkunft der Kartoffeln, ev. der gesuchte Preis mit anzugeben sein.

Bemerk wird hierzu, dass der aus der Verarbeitung ungewanderter Kartoffeln erzielte Spiritus unter das Gesetz vom 28. Juli 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 587 — fällt und daher ablieferungspflichtig ist.

Händler, die sich mit der Lieferung von Kartoffeln an Brennereien befassten, haben zu gewährten, dass die Entziehung ihrer Handelslaubnis wegen Unzulässigkeit veranlasst wird.

VII. Kartoffeln dürfen in Trockenreihen und Stärkefabriken nur insoweit verarbeitet werden, als sie zur Verarbeitung freigegeben werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

VIII. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in Abschnitt VI und VII werden mit Gefangen bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gegeben oder nicht.

Großenhain, am 1. Oktober 1920.

517 bll. Der Kommunalverband.

Im diesjährigen Handelsregister ist eingetragen worden: am 1. Oktober 1920: auf Blatt 443, die Firma Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Filiale Riesa betr. Die Prokuratur des Alfred Schwarze ist erloschen;

am 29. September 1920: auf Blatt 236, die Firma Fr. Strumbiegel, Nachfolger Robert Schiebel in Riesa betr. und

am 4. Oktober 1920, auf Blatt 522, die Firma Tonwarenfabrik und Lampenfabrik Jacobshain, Inhaber Woldemar Schlichter in Meilen betr.: Die Firma ist erloschen.

Zustimmung Riesa, den 4. Oktober 1920.

Reichsregierung.

Die Reichsreihenhandgesellschaft A. G. Zweigstelle Dresden, Platzvertretung Leithain hat auf dem Truppenübungsplatz Leithain eine Baracke errichtet. Innerhalb des umstehenden Zaunes liegen Selbstküche. Durch Schilder ist das Verbot des Betretens und die damit verbundene Lebensgefahr kenntlich gemacht.

Leithain, den 4. Oktober 1920.

Reichsreihenhandgesellschaft A. G.

Zweigstelle Dresden

Platzvertretung Leithain.

Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 5. Oktober 1920.

* Mitteilungen aus der Ratsversammlung am 1. Oktober 1920.

1. Auf Ansuchen des Herbergsausschusses wird die bisher für die Herberge, zur Heimat in Riesa gehörte Weibheit von 100 Mtr. jährlich auf 300 Mtr. jährlich erhöht.

2. Auf Antrag des Kirchenvorstandes wird beschlossen, für die Kirchengemeindekasse die Füschläge zur Grund- und erwerbssteuer durch die städtische Steuerkasse auch fernherin mit einzuhaben.

3. Für die Arbeiter des städt. Gaswerkes und des Städtebauamtes sind neue Arbeitsordnungen aufgestellt worden, die vom Rate mit geringen Abänderungen angenommen werden.

4. Mit Rücksicht darauf, dass das jetzige Adressbuch für die Stadt Riesa vollständig veraltet ist, wird beschlossen, in eigener Regie ein neues Adressbuch herauszugeben und die erforderlichen Mittel in Höhe von 10000 Mark zu bewilligen.

5. Zur Vornahme der bevorstehenden Landtagswahl wird die Stadt wieder in 6 Wahlbezirke eingeteilt. Als Wahlvorsteher bzw. Stellvertreter werden dieselben Herren wieder bestimmt, die bei der letzten Reichstagswahl mitgewählt haben.

6. Zur Vornahme von Verbesserungsarbeiten usw. im städt. Grundstück, Hauptstr. 9, werden 1850 Mark bewilligt.

7. Von der Mitteilung der Reichsvermögensstelle über Kündigung des Mietvertrags über den Exegierplatz in Fürst Göhlis nimmt der Rat Kenntnis und überweist die Angelegenheit dem Rittergutsausschuss zur Bearbeitung.

8. Auf Antrag des Stadtkollegiums beschließt der Rat, bei den zuständigen Stellen wegen Aufhebung der Kartoffelleistungsvorträge und wegen des Erlasses eines Brennverbots für Kartoffeln vorzulegen. Weiter will er versuchen, für diejenigen Einwohner, die mangels Verbindung mit Erzeugern oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sich für den Winter mit Kartoffeln einzudecken, Kartoffeln aufzukaufen. Die Verhandlungen mit den Erzeugern wegen Herabsetzung des Preises sollen weitergeführt werden.

Bei den Punkten 1, 4 und 6 ist die Zustimmung des Stadtverordneten-Kollegiums erforderlich. Hierüber werden noch 30 Punkte erledigt.

* Versammlung der Rentenempfänger. Wie uns berichtet wird, stand am Sonnabend im „Volkshaus“ eine Versammlung der Invaliden-, Unfall- und Almosrentenempfänger statt. Gauleiter Schellbach aus Dresden war anwesend. Der Besuch ließ zu wünschen übrig. Die Versammlung nahm Stellung zu den neuen Rentenansprüchen. Die Notlage der Invalidenrente wurde eingehend geschildert und der Wunsch ausgesprochen, dass auch die Stadt bald helfen möge. Am Sonntag vormittag sprach eine Kommission bei Herrn Bürgermeister Dr. Schneider vor. Dieser erklärte, dass das Stadtkollegium sich bereits mit der Invalidenfürsorge beschäftigt habe, die Angelegenheit aber noch nicht abgeschlossen sei. Auch er wünschte eine Verbesserung der Notlage der Rentenempfänger, jedoch müsse dabei das, was der Stadt möglich sei, erwogen werden. Gauleiter Schellbach hielt die Forderung der Invaliden aufrecht, indem er darauf hinwies, dass bei der Fürsorge für die Gewerkschaften ruhiger gehandelt werde. Die Ein-

gabe der Rentenempfänger soll demnächst den Rat erneut beschäftigen.

* Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten. Im alten Brauereiwohngebäude hinter dem Rathaus ist eine Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt für Geschlechtskrankheiten errichtet worden. Die Beratungsstelle ist jeden Mittwoch abends von 5—6 Uhr geöffnet. Dort erfolgt kostenlose, streng vertrauliche Untersuchung und Beratung. Die Beratungsstelle ist für die gesamten Orte der Umgebung Riesa eingerichtet. Im Interesse der Volksgesundheit ist es ratsam, von dieser Einrichtung weitgehendst Gebrauch zu machen.

* Anna Marie Land und Professor Georg Wille, die den musikliebenden Kreisen unserer Stadt in den letzten Jahren durch ihre Konzerte so manche Freude bereitet haben, werden Sonnabend, den 16. d. M. im Saale der „Elbterrasse“ wiederum mit einer vornehmlichen Vortragsfolge konzertieren. Der geschätzte Gesangspädagogin und Sängerin und dem berühmten Cellistin ist zu wünschen, dass das früher ihnen befundene rege Interesse auch wiederum von neuem ihnen zugewendet werde.

* Konzert. Wie aus der in vorl. Nr. stehenden Anzeige unserer Zeitung sowie aus den aushängenden Plakaten zu ersehen ist, eröffnet der im vergangenen Jahre von allen Schülern der Bevölkerung ins Leben gerufene Verein für Volksbildung und Kunstspleiße am Donnerstag, den 7. Oktober, seine 2. Winter-Saison. Als erste Veranstaltung kommt zur Ausführung ein reines Unterhaltungskonzert ohne besonderen Charakter, wie solche in allen großen Städten des österre. stattfinden, und zwar unter der Bezeichnung „Konzerte im Volkston“. Mit dieser Benennung ist nun aber keineswegs geagt, dass Konzerte dieser Art keinen Anspruch auf den Namen künstlerische hätten, im Gegenteil, eine derartige Programmumstellung, wie in Absicht genommen, entbietet nur die wertvollsten Werke deutscher und internationaler Tonkunst. Man denkt nur an Wagner: „Ouvertüre“, „Tannhäuser“, van Beethoven: „Ouvertüre zu „Fidelio“, „Leonore“ 3., Tondokumentationen oder sonstigen, weisen auf die jüngste Entwicklung hin. Der „Elbterrasse“ wiederum mit einer vornehmlichen Vortragsfolge konzertieren. Der geschätzte Gesangspädagogin und Sängerin und dem berühmten Cellistin ist zu wünschen, dass das früher ihnen befundene rege Interesse auch wiederum von neuem ihnen zugewendet werde.

* Konzert. Wie aus der in vorl. Nr. stehenden Anzeige unserer Zeitung sowie aus den aushängenden Plakaten zu ersehen ist, eröffnet der im vergangenen Jahre von allen Schülern der Bevölkerung ins Leben gerufene Verein für Volksbildung und Kunstspleiße am Donnerstag, den 7. Oktober, seine 2. Winter-Saison. Als erste Veranstaltung kommt zur Ausführung ein reines Unterhaltungskonzert ohne besonderen Charakter, wie solche in allen großen Städten des österre. stattfinden, und zwar unter der Bezeichnung „Konzerte im Volkston“. Mit dieser Benennung ist nun aber keineswegs geagt, dass Konzerte dieser Art keinen Anspruch auf den Namen künstlerische hätten, im Gegenteil, eine derartige Programmumstellung, wie in Absicht genommen, entbietet nur die wertvollsten Werke deutscher und internationaler Tonkunst. Man denkt nur an Wagner: „Ouvertüre“, „Tannhäuser“, van Beethoven: „Ouvertüre zu „Fidelio“, „Leonore“ 3., Tondokumentationen oder sonstigen, weisen auf die jüngste Entwicklung hin. Der „Elbterrasse“ wiederum mit einer vornehmlichen Vortragsfolge konzertieren. Die Künstlerin, deren selten dunkelgefärbte glänzende Mezzo-Sopran zu den größten Hoffnungen Anlass gibt, ist eine wertvolle Stütze der Staatsoper und wird in die nächsten Konzerte einbezogen. Die Beleuchtung am Flügel wird in dankenswerter Weise von unserem einheimischen Bühnenbildner, Herrn Lehrer Walter Läßig übernommen werden.

* Nach all dem Geplauder möchten wir den Besuch des Konzerts nur auf das Wärmerthe empfehlen, damit den Verantwortlichen einen Wärmeschein geben möge, was von den vorjährigen Veranstaltungen, so bedauerlich dies leider war, nicht immer gelangt werden konnte. Bemerken wollen wir noch, dass der Beginn auf 7 Uhr pünktlich festgelegt ist und mit dem Schlag 7 Uhr die Saaltüren geschlossen werden, um sie erst mit Eintritt der Paare auf 10 Minuten

zu öffnen. Es ist also frühzeitiges Kommen vonnöten, schon mit Rücksicht auf diejenigen, die pünktlich sind.

* Begnadigung nicht politischer Straftaten. Seit dem Kriege haben sich in erfreulichem Umfang die Straftaten, noch unverhältnismäßig mehr aber die Gnadengefaue vermehrt. Der zweitelloren Not der Zeit und den schwierigen Bedingungen des Krieges auf Körper und Seele ist bisher soweit, als es die öffentliche Sicherheit irgend zuließ, durch milde Handhabung des Gnadenrechts Rechnung getragen worden, weil erhoben werden konnte, dass die Bevölkerung bald wieder zur Selbstbehauptung, Selbstzucht und zur gemeinsamen Abwehr des Verbrechertums kommen würde. Das ist leider bei weitem nicht im erwarteten Umfang eingetreten; in der Hoffnung auf milde Beurteilung, neue Annäherungen oder Gnade hat vielmehr die Zahl einzelner Verbrechen eher noch weiter zugenommen, die Nur ungerechtfertigte Gnadenlügen steht immer höher. Anfolgedessen soll künftig vom Besuch der Begnadigung, die schon ihrer Natur nach dem ungerechtfertigten, alle angebrachten Milderungsgründe berücksichtigend gegenüber zu richten eine Ausnahme bleiben müssen, in der Regel nur noch dann Gebräuch gemacht werden, wenn 1. das erneuende Gericht selbst oder sein Vorsitzender oder die Staatsanwaltschaft die Begnadigung befürwortet, oder 2. wenn aus schlagende Tatlagen geltend gemacht werden können, die bisher nicht bekannt waren und den Fall in ein wesentlich günstigeres Licht rücken, insbesondere a) wenn und nachdem der Täter den von ihm verursachten Schaden, soweit als ihm irgend möglich, beseitigt oder er nach einer gütlichen Einigung mit dem Geschädigten oder dem Verleger den ersten Willen zur Heilung des Rechtsbruches durch die Tat bewiesen hat, und b) wenn und nachdem der Täter die Vergeitung des Verlegers aus dessen durchaus eine Ausnahme bleibe muss, in der Regel nur noch dann Gebräuch gemacht werden, wenn 1. das erneuende Gericht selbst oder sein Vorsitzender oder die Staatsanwaltschaft die Begnadigung befürwortet, oder 2. wenn aus schlagende Tatlagen geltend gemacht werden können, die bisher nicht bekannt waren und den Fall in ein wesentlich günstigeres Licht rücken, insbesondere a) wenn und nachdem der Täter den von ihm verursachten Schaden, soweit als ihm irgend möglich, beseitigt oder er nach einer gütlichen Einigung mit dem Geschädigten oder dem Verleger den ersten Willen zur Heilung des Rechtsbruches durch die Tat bewiesen hat, und c) wenn und nachdem der Täter die Vergeitung des Verlegers aus dessen Zustimmung erfordert. Was die Niederschlagung anlangt, so kann zwar grundsätzlich von ihr wegen des ganz außerordentlichen Eingriffs in die Strafrechtsordnung, den sie darstellt, nur ausnahmsweise und in ganz besonders liegenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Immerhin wird aber bei geringfügigeren Straftaten eine häufigere Anwendung dann möglich sein, wenn nicht nur die Schuld des Täters gering ist, sondern auch die Folgen der Tat so unbedeutend sind, dass im Verhältnis dazu die Strafverfolgung einen ungerechtfertigten, auch durch sonstige Interessen nicht gebotenen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten darstellen würde. Uebrigens sind alle Gnadengefaue nicht direkt an das Justizministerium, sondern im ordentlichen Wege an das Amtsgericht oder die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu richten. Betreffs der politischen Straftaten verbleibt es bei den früheren Bestimmungen.

* Die Kartoffelversorgung von Riesa und Umgebung. Wie uns mitgeteilt wird, ist in einer am vorherigen Sonnabend in „Elbterrasse“ stattgehabten Vereinerversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins Riesa auch die Frage der Kartoffelversorgung von Riesa und Umgebung behandelt worden. In der Versammlung sammlte einmitig die Mehrheit der Erzeuger zum Ausdruck, in erster Linie die Einwohner